

Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa

**Silke Eilzer
Heinz-Peter Mair**

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):
Sicher leben in Stadt und Land
Ausgewählte Beiträge des 17. Deutschen Präventionstages
16. und 17. April 2012 in München
Forum Verlag Godesberg GmbH 2013, Seite 457-464

978-3-942865-15-9 (Printausgabe)
978-3-942865-16-6 (eBook)

Silke Eilzer / Heinz-Peter Mair

Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa – kriminalpräventive Alternativen?

[Teil 1: Silke Eilzer]

Meine sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich sehr, Ihnen heute über die elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa berichten zu dürfen. Sie werden zunächst etwas von mir über den Einsatz der so genannten Radiofrequenztechnik hören. Anschließend wird Herr Mair Ihnen europäische Projekte zur satellitengestützten Überwachung näher bringen.

Zur besseren Unterscheidung möchte ich Ihnen nochmals kurz den Unterschied erklären zwischen dem Einsatz der Radiofrequenztechnik und der satellitengestützten Überwachung. Die Radiofrequenztechnik wird im hessischen Modellprojekt eingesetzt. Mit ihr wird die bloße An- und Abwesenheit von einem bestimmten Ort, nämlich dem, an dem die Empfangsstation aufgestellt ist, überwacht. Eine genaue Bestimmung des Aufenthaltsortes erfolgt dabei gerade nicht. Im Gegensatz hierzu ermöglicht die satellitengestützte Überwachung – die GPS-Technik – die Feststellung des Aufenthaltsortes.

Ich werde mich in meinem Vortrag auf drei Länder konzentrieren: Österreich, Schweden sowie England & Wales und habe ihnen zur Einführung aus diesen Ländern ein paar Stimmen mitgebracht, die sich zu der Situation befassen, mit einer Fußfessel zu leben, und die Ihnen im Verlauf des Vortrags an der einen oder anderen Stelle vielleicht wieder ins Gedächtnis kommen werden.

Österreich

Lassen Sie uns nun mit unseren Nachbarn in Österreich beginnen.

In Österreich ist der elektronisch überwachte Hausarrest seit dem 1. September 2010 gesetzlich möglich in zwei Fällen: Zum einen zur Untersuchungshaftvermeidung, wobei hier eine gerichtliche Entscheidung vorliegen muss. Hier gelten im wesentlichen die Ausführungen von Herrn Dr. Fünfsinn zum hessischen Modellprojekt entsprechend.

Zum anderen kann der EÜH als besondere Form des Strafvollzugs eingesetzt werden, wobei es sich hier um eine Entscheidung des jeweiligen Anstaltsleiters handelt. Die wichtigsten Voraussetzungen für diese besondere Vollzugsform sind die Einwilligung des Probanden sowie das Vorhandensein einer geeigneten Beschäftigung. Besonders hervorzuheben ist, dass sich der österreichische Gesetzgeber dazu entschlossen hat, keine Tatbestände von vorneherein aus dem Anwendungsbereich herauszunehmen. Gerade aber bei häuslicher Gewalt und Sexualstraftaten kommt der Prognoseentschei-

dung, nämlich dass kein Missbrauch der Vollzugsform zu befürchten ist, besondere Bedeutung zu. Hierbei ist zudem eine besondere Stelle zu beteiligen, nämlich die Begutachtungs- und Evaluationsstelle für Gewalt- und Sexualstraftäter.

Maximal können 12 Monate Freiheitsstrafe bis zur Entlassung im Wege des elektronisch überwachten Hausarrests verbüßt werden. Entlassung meint hier nicht nur die Entlassung bei Strafende, sondern auch eine Entlassung auf Bewährung. Da das österreichische Recht eine bedingte Entlassung zum Halbstrafenzeitpunkt kennt, ergibt sich daraus, dass der Einsatz des EÜH bei Freiheitsstrafen von bis zu zwei Jahren dazu führen kann, dass die verurteilte Personen keinen Tag im Gefängnis verbringen muss. Anzumerken ist auch, dass der Einsatz des elektronisch überwachten Hausarrests grundsätzlich kostenpflichtig für den Probanden ist. Durch Rechtsverordnung wurden hier 22 € pro Tag festgelegt. Ich möchte aber darauf hinweisen, dass es auch Ausnahmen von der Kostenpflicht gibt. Es kommt hierbei maßgeblich auf die finanziellen Verhältnisse des Probanden an. Zum einjährigen Bestehen der Gesetzesänderung hat das österreichische Justizministerium in einer Pressemitteilung bekannt gegeben, dass die Durchschnittsverweildauer im elektronisch überwachten Hausarrest drei Monate betrage. Ca. 400 Personen hätten daran teilgenommen, wobei lediglich in 5 % der Fälle ein Widerruf erfolgt sei.

England & Wales

Nach dem noch jungen Projekt in Österreich kommen wir nun zu dem Rechtskreis, in dem die höchsten Fallzahlen der elektronischen Überwachung existieren. Ich spreche hier von England & Wales. Das dortige Recht unterscheidet grundsätzlich fünf Einsatzmöglichkeiten: Zunächst ist auch hier die Untersuchungshaftvermeidung zu nennen, man denke nur an Julian Assange. Das Mindestalter für diese Maßnahme ist hierbei 12 Jahre bedingt durch das niedrigere Alter der Strafmündigkeit. Ebenfalls möglich ist der Einsatz im Rahmen der vorzeitigen Entlassung auf Bewährung (Release on Licence).

Eine im Vergleich zu allen anderen europäischen Ländern wohl einzigartige Einsatzmöglichkeit ist die Verhängung im Rahmen der sogenannten „Community Order“. Es handelt sich hierbei um eine eigenständige Strafform (keine Bewährungsaufgabe) in Form einer Aufenthaltsbeschränkung, die mit weiteren Anordnungen verknüpft werden kann, aber nicht muss. Die elektronische Überwachung setzt voraus, dass mindestens für 2 Stunden, aber für nicht mehr als 12 Stunden pro Tag eine Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen worden ist. Die Anordnung darf auch nicht länger als sechs Monate andauern. In diesem Zusammenhang wird nun ein Proband zitiert mit „Meine Freunde können ins Stadion und ich kann nicht mitgehen“. Meine Damen und Herren, genau das ist der Punkt. Denn dass eine solche Aufenthaltsbeschränkung ausgesprochen worden ist, könnte etwas damit zu tun haben, dass jedes Mal, wenn der Proband ins Stadion mit seinen Freunden gegangen ist, nachher Unheil herausgekommen ist.

Eingangs habe ich schon erwähnt, dass England & Wales die höchsten Fallzahlen zu verzeichnen haben. Allein im Zusammenhang mit der Community Order gab es im Jahre 2009 55.189 Anordnungen und im Jahre 2010 62.233. Wie gesagt, diese Zahlen gelten nur für die Anordnungen im Rahmen der Community Order, die anderen Anwendungsbereiche sind hiervon gerade nicht umfasst.

Eine weitere Einsatzmöglichkeit besteht im Rahmen einer „Home Detention Curfew Order“. Hierbei können maximal 90 Tage Haft bei Gefangenen mit einer Strafe von mehr als drei Monaten und weniger als vier Jahren ersetzt werden. Bei Jugendlichen im Alter von 12-17 Jahren kommt der Einsatz zudem im Rahmen einer „Detention and Training Order“ in Betracht. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass die Hälfte der Strafe im Gefängnis verbracht wird und die andere Hälfte unter Aufsicht durch das Youth Offending Team. Die elektronische Überwachung erfolgt in diesem Fall bei einer Entlassung vor der Halbstrafe, ansonsten bedarf es der Anordnung einer zusätzlichen besonderen Aufsicht.

Schweden

Das letzte europäische Land, das ich Ihnen im Rahmen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung näher bringen möchte, ist Schweden. Schweden kann man mit Fug und Recht als Pionier auf diesem Gebiet bezeichnen. Es war das erste Land, das in den neunziger Jahren sich für den Einsatz der elektronischen Fußfessel entschieden hat. Besonders hervorzuheben ist hierbei, dass der Einsatz eine rein administrative Entscheidung ist, nämlich durch die Swedish Prison and Probation Administration. Man hat sich ganz bewusst gegen gerichtliche Entscheidungen entschieden, um so einem befürchteten Net Widening Effekt von vornherein entgegenzuwirken. Mit dem Net Widening Effekt ist gemeint, dass Gerichte bei Kenntnis der Möglichkeit der elektronischen Fußfesseln häufiger Freiheitsstrafen verhängen könnten, als sie dies ohne diese technische Möglichkeit machen würden.

Der Einsatz der elektronischen Fußfessel setzt auch in Schweden stets die Einwilligung des Probanden voraus. Er kommt in Betracht beim Ersatz von kurzen Freiheitsstrafen sowie bei der Verbüßung eines Teils der Strafe in Form der „Intensiven Supervision“. Wie auch in Österreich gibt es in Schweden ebenfalls keinen zwingenden Ausschluss bei bestimmten Taten. Aber auch hier wird dem Opferschutz Rechnung getragen, indem bei häuslicher Gewalt regelmäßig die Maßnahme versagt wird, wenn der Proband beabsichtigt, seinen Wohnsitz in der Nähe seines ehemaligen Opfers zu nehmen. Es gilt ein striktes Alkohol- und Drogenverbot. Auch hier darf der Proband die Wohnung nur in Übereinstimmung mit dem erarbeiteten Tagesplan verlassen werden. Sie sehen, welche zentrale Bedeutung der Tagesplan hat, den Sie bereits aus dem hessischen Modellprojekt kennen.

Der Proband muss einer Beschäftigung mit mindestens 20 Stunden pro Woche nachgehen. Zeit zur freien Verfügung außerhalb der Wohnung steht dem Probanden für ca. 1 Stunde pro Tag zu.

In 2010 waren etwa 12 % der Gefangenen in Schweden unter der elektronischen Überwachung pro Tag. In absoluten Zahlen ausgedrückt sind dies 530 Personen pro Tag. Über das Jahr verteilt haben 3700 Personen ihre Strafe gänzlich oder zumindest zum Teil in Form dieser Maßnahme verbüßt. Bei dem weit überwiegenden Teil, nämlich bei 3000 Personen, erfolgte dies im Rahmen des Ersatzes von kurzen Freiheitsstrafen, zumeist Trunkenheitsdelikten oder Betäubungsmitteldelikten. Die Abbruchquote liegt bei 9 % der Probanden. Am häufigsten erfolgte ein solcher Abbruch wegen des Verstoßes gegen das Abstinenzgebot.

Meine Damen und Herren, dies waren nur drei Beispiele aus dem europäischen Ausland. Ich möchte darauf hinweisen, dass noch eine ganze Reihe anderer Länder die elektronische Überwachung in der einen oder anderen Form einsetzt. Deutschland war in der Vergangenheit – mit Ausnahme von Hessen – eher sehr zurückhaltend. Dies hat sich auf Bundesebene durch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung im Rahmen der Führungsaufsicht geändert. Angesichts der Verbreitung dieser Maßnahme im europäischen Ausland verwundert es nicht, dass sich mittlerweile auch schon der Europarat mit der elektronischen Überwachung befasst hat, nämlich in den Empfehlungen des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Grundsätze der Bewährungshilfe des Europarates. Dort wird insbesondere betont, dass die elektronische Überwachung mit Interventionen verbunden sein soll, die auf Wiedereingliederung und Rückfallprävention abzielen. Dies wird von einigen als Hinweis darauf verstanden, dass der Umgang in England & Wales mit der elektronischen Überwachung als eigenständiger Strafform mit einem gewissen Unbehagen betrachtet wird. Die Empfehlungen mahnen aber auch die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips an.

Meine Damen und Herren, ich glaube, im Laufe der Vorträge ist deutlich geworden, wie wichtig das Zusammenspiel von enger Betreuung durch die Bewährungshilfe und der technischen Überwachung ist. Auch die Erfahrungen auf europäischer Ebene zeigen, dass es nicht damit getan sein kann, jemandem eine Fußfessel anzulegen. Vielmehr muss die sozialarbeiterische Betreuung gewährleistet sein, die von der Technik unterstützt wird und so nachhaltig zu einer positiven Veränderung des Verhaltens des Probanden und damit auch dem Wohl der Allgemeinheit beitragen kann. Vielen Dank.

[Teil 2: Heinz-Peter Mair]

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

während Frau Eilzer über die europäischen Erfahrungen mit dem Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bei Straftätern mit einer eher günstigen Prognose berichtet hat, soll es in meinem Vortrag nun um die europäischen Überwachungsprojekte mit gefährlichen Straftätern gehen. Im Herbst 2010 hat das Bayerische Justizministerium im Rahmen einer Machbarkeitsstudie prüfen lassen, wie die damals noch im Entwurf vorliegende gesetzliche Regelung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht technisch und organisatorisch umgesetzt werden kann. Diese Studie hat sich zu einem Schwerpunkt mit den praktischen Erfahrungen anderer europäischer Länder auf diesem Gebiet befasst. Besonders intensiv wurde dabei das französische Projekt „Mobile elektronische Überwachung“ betrachtet, da es für den Gesetzentwurf in Deutschland wichtige Impulse gegeben hat.

GPS-gestützte Überwachung gefährlicher Straftäter in Europa

Bei der GPS-gestützten Überwachung gefährlicher Straftäter handelt es sich um ein junges Einsatzfeld. Die Einsatzzahlen sind in Europa bisher im Vergleich zu denjenigen in den sog. Hausarrestprojekten, in denen die elektronische Aufenthaltsüberwachung als Alternative zur Freiheitsstrafe oder zur Untersuchungshaft eingesetzt wird, noch gering. Dies dürfte vor allem darauf beruhen, dass nach wie vor Zweifel an einer ausreichenden Praxistauglichkeit der GPS-Technologie für die Überwachung gefährlicher Straftäter verbreitet sind, auch mit Blick auf Feldversuche in England und Wales und in Kanada, die in den Jahren zwischen 2004 und 2006 bzw. 2008/2009 durchgeführt worden sind und wegen einer hohen Anzahl an Fehlalarmen nicht in den Regelbetrieb überführt wurden.

Dennoch kann man feststellen, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter seit Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt. Projekte hierzu gibt es aktuell in Europa beispielsweise in Frankreich, in Irland, in den Niederlanden und in Spanien. Im Wesentlichen geht es dabei um zwei Einsatzbereiche: die Überwachung gefährlicher Straftäter nach der Entlassung und in Fällen häuslicher Gewalt. Mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird hier das Ziel verfolgt, die Gefahr von Straftaten zu verringern und gleichzeitig das Sicherheitsgefühl gefährdeter Personen zu verbessern. Hierfür nutzen fast alle Projekte die GPS-Ortung, weil mit dieser Technologie die Bewegungen der Täter überwacht und bei Bedarf jederzeit deren aktueller Aufenthaltsort bestimmt werden können. Die anlassunabhängige permanente Überwachung der Täter, wie sie vor allem in Irland praktiziert wird, stellt in der Praxis allerdings die seltene Ausnahme dar. In der Regel werden in den europäischen Projekten aufenthaltsbezogene Weisungen über elektronisch eingerichtete Gebots- oder Verbotszonen überwacht und die registrierten Aufenthaltsdaten gespeichert, um sie bei Rückfalltaten für Ermittlungszwecke nutzen zu können.

Ich möchte Ihnen nun zwei der genannten Projekte näher vorstellen:

Das Projekt „Mobile elektronische Überwachung“ (Frankreich)

Das Projekt „Mobile elektronische Überwachung“ wird in Frankreich seit August 2007 landesweit eingesetzt (seit dem Jahr 2000 wird dort bereits in großem Umfang die elektronische Aufenthaltsüberwachung als sog. Hausarrestlösung als Alternative zur Freiheitsstrafe betrieben). Überwacht werden hier schwere Gewalt- und Sexualstraftäter mit einer Anlassverurteilung von mindestens sieben Jahre Freiheitsstrafe, die vorzeitig zur Bewährung entlassen werden. Grundlage ist eine gerichtliche Anordnung, die allerdings die Einwilligung des Verurteilten voraussetzt. Im Projekt wird keine anlassunabhängige permanente Überwachung praktiziert. Sondern das System dient der Überwachung aufenthaltsbezogener Weisungen des Gerichts, der Lokalisierung des Verurteilten im Gefahrfall und der Unterstützung der Ermittlungen bei einer neuen Straftat.

Die überwachten Probanden haben ein zweiteiliges Gerät bei sich zu führen, mit dem durch GPS- und ergänzende Funkzellen(LBS)-Ortung eine regelmäßige Positionsbestimmung durchgeführt wird. Die Daten werden in bestimmten Zeitabständen an eine Überwachungszentrale übertragen und dort gespeichert, damit sie im Falle einer neuen Straftat für Ermittlungszwecke zur Verfügung stehen. Daneben können entsprechend den gerichtlichen Weisungen individuell Gebots- und Verbotszonen definiert werden, mit der Folge, dass bei Verstößen systemtechnisch Alarmmeldungen an die Überwachungszentrale erzeugt werden. Auf diese Weise wird beispielsweise überwacht, ob sich der Proband zu den festgelegten Zeiten in seiner Wohnung oder an seinem Arbeitsplatz aufhält oder ob er sich auf dem Weg zur Arbeit innerhalb des Korridors bewegt, der ihm vom Gericht vorgegeben worden ist. Verbotszonen können unter anderem dazu dienen, die Einhaltung eines gerichtlichen Annäherungsverbots an den Wohnsitz eines gefährdeten Opfers zu kontrollieren.

Die technische Funktionsfähigkeit des Systems wird in Frankreich durch private Dienstleister sichergestellt. Die fachlichen Überwachungsaufgaben haben die Zentralen in den Justizvollzugsanstalten übernommen, die auch für das Hausarrestprojekt zuständig und rund um die Uhr mit Bediensteten besetzt sind. Dort werden eingehende Systemmeldungen über Gebots- oder Verbotszonenverstöße, über technische Störungen oder über Manipulationen der Probanden an den Geräten daraufhin bewertet, ob eine Gefahrensituation gegeben ist und Anlass besteht, das Gericht zu verständigen, das auch außerhalb der üblichen Dienstzeit Bereitschaft hat und seinerseits die Polizei informiert. Daneben wird in dem Projekt großer Wert auf eine enge Betreuung der überwachten Probanden durch die Bewährungshilfe gelegt.

Zum 1. März 2012 standen in dem Projekt 45 Probanden unter „mobiler elektronischer Überwachung“. Es hatte zunächst längere Zeit damit zu kämpfen, dass beim GPS-Empfang und im Mobilfunknetz häufig Ausfälle und Störungen auftraten. Fer-

ner waren oftmals aufenthaltsbezogene Weisungen elektronisch zu überwachen, bei denen dies nicht praktikabel möglich war: typisches Beispiel war die Weisung, sämtliche Schulen und Kindergärten zu meiden. Dies hat in der Praxis zu vielen Ereignismeldungen geführt und zu einem hohen Aufwand für unnötige polizeiliche Einsätze. Zwischenzeitlich hat sich die Situation durch technische und organisatorische Fortentwicklungen im Projekt jedoch deutlich verbessert: vor allem wird nun bei einem Ausfall der GPS-Ortung ergänzend die LBS-Ortung genutzt, um den Aufenthaltsort eines Probanden festzustellen, und im Falle einer Alarmmeldung zur Klärung der Situation zunächst mit dem Probanden über ein Mobilteil Sprachverbindung aufgenommen. Dadurch können offensichtlich viele unnötige Alarmierungen vermieden werden. Im Ergebnis bewerten die Verantwortlichen im französischen Justizministerium das Projekt als erfolgreich. Es könne keine völlige Sicherheit bieten, aber die Rückfallgefahr senken. Den Probanden helfe das Bewusstsein, dass sie mit den registrierten Aufenthaltsdaten leichter überführt werden können, ihre Impulse zu beherrschen.

Elektronische Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt (Spanien)

Ein bedeutendes GPS-gestütztes Modellprojekt im Bereich häusliche Gewalt wird in Spanien durchgeführt. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung dient hier der Durchsetzung von Kontakt- bzw. Näherungsverboten, die gegen Täter häuslicher Gewalt durch einstweilige Verfügung verhängt werden können, und der Überwachung entlassener Sexualstraftäter. Dabei werden im Wege des sog. Bilateral Monitoring Täter und Opfer gleichermaßen elektronisch überwacht. Das heißt, dass auch das Opfer einen GPS-Empfänger erhält. Durch einen ständigen Abgleich der registrierten Aufenthaltsdaten wird eine „dynamische Sicherheitszone“ verwirklicht und ein Alarm ausgelöst, wenn die Distanz zwischen Täter und Opfer eine festgelegte Entfernung unterschreitet. Geht ein Alarm ein, nimmt die Überwachungszentrale über LCD, SMS oder Sprachverbindung Kontakt mit dem Täter auf, um die Situation zu klären und ihn anzumahnen, die notwendige Distanz einzuhalten. Bei Gefahr in Verzug verständigt sie die Polizei und hält diese über den Aufenthaltsort von Täter und Opfer auf dem Laufenden. Gleichzeitig wird das Opfer über eine mögliche Annäherung des Täters informiert. Daneben kann das Opfer selbst im Gefahrfall über das mitgeführte Gerät einen „Panik-Alarm“ bei der Überwachungszentrale auslösen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung bei häuslicher Gewalt wurde in Spanien zunächst ab 2006 in Madrid und auf den Balearen pilotiert; seit 2009 ist sie landesweit im Einsatz. Auch dieses Projekt geht davon aus, dass die GPS-gestützte Überwachung keine absolute Sicherheit vor neuerlichen Gewalttaten gewährleisten kann. Dennoch wird damit der Opferschutz verbessert, weil die polizeiliche Überwachung deutlich verstärkt und eine Abschreckung der (potentiellen) Täter erreicht werden kann. Nach veröffentlichten Statistiken sind bis Mai 2011 insgesamt 614 Paare in das Projekt einbezogen worden, ohne dass ein erfolgreicher gewalttätiger Übergriff bekannt geworden ist.

Folgerungen für Deutschland

Meine Damen und Herren, welche Folgerungen sind aus den europäischen Erfahrungen mit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Straftäter für Deutschland gezogen worden? Welche Folgerungen können wir noch ziehen?

Das französische Projekt war – hierauf habe ich bereits hingewiesen – ein Vorbild für den Bundesgesetzgeber bei der Schaffung der Rechtsgrundlagen für die elektronische Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht im Rahmen der Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung zum 1. Januar 2011. Ebenso wie das spanische Projekt hat es gezeigt, dass die elektronische Aufenthaltsüberwachung gefährlicher Gewalt- und Sexualstraftäter ein ergänzendes Instrument sein kann, mit dem in geeigneten Fällen neben anderen Überwachungs- und Unterstützungsprogrammen ein zusätzlicher Schutz der Bevölkerung vor Rückfällen erzielt wird. Ferner haben die Länder bei der Vorbereitung der Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Deutschland von den französischen Erfahrungen profitieren können. Viele technische und organisatorische Festlegungen sind übernommen worden. So wird in Deutschland auch von Beginn an ergänzend zur GPS-Ortung die LBS-Ortung eingesetzt und die Möglichkeit genutzt, dass die Überwachungszentrale bei Eingang von Ereignismeldungen zunächst zur Klärung der Situation mit den Probanden Sprachverbindung aufnimmt. Durch eine intensive Information aller beteiligten Stellen soll ferner vermieden werden, dass Weisungen überwacht werden müssen, bei denen dies elektronisch nicht praktikabel möglich ist. Berücksichtigt man die bisherigen praktischen Erfahrungen mit dem Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in Deutschland seit Anfang dieses Jahres, können wir mit guten Gründen davon ausgehen, dass in Deutschland deutlich weniger Ereignismeldungen oder Fehlalarme auftreten werden als in Frankreich. Ich erwarte mir daher in Deutschland auch eine größere Akzeptanz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Praxis und höhere Fallzahlen.

Das sog. Bilateral Monitoring in Spanien könnte der Ausblick für eine Fortentwicklung des deutschen Projekts sein. Hierfür müssten allerdings noch die technischen und rechtlichen Voraussetzungen näher geprüft werden. Im Übrigen erscheint es ratsam, zunächst ausreichend praktische Erfahrungen mit dem gegenwärtigen Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht zu sammeln.

Inhalt

Vorwort	1
I. Der 17. Deutsche Präventionstag im Überblick	
<i>Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner</i> Münchener Erklärung	5
<i>Erich Marks / Karla Schmitz</i> Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 17. Deutschen Präventionstages	9
<i>Erich Marks</i> “Sicher is’, dass nix sicher is’, drum bin i’ vorsichtshalber misstrauisch.” zur Eröffnung des 17. Deutschen Präventionstages	35
<i>Wiebke Steffen</i> Gutachten für den 17. Deutschen Präventionstag: Sicher leben in Stadt und Land	47
<i>Joachim Herrmann</i> Grußwort des Bayerischen Staatsministers des Innern	121
<i>Christian Ude</i> Grußwort des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt München	127
<i>Rainer Strobl / Christoph Schüle / Olaf Lobermeier</i> Evaluation des 17. Deutschen Präventionstages	131
II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte	
<i>Axel Groenemeyer</i> Wege der Sicherheitsgesellschaft	177
<i>Norbert Seitz</i> Facetten des Bevölkerungsschutzes – nicht polizeiliche Sicherheitsinteressen von Bürgerinnen und Bürgern	195
<i>Rita Haverkamp</i> Gefühlte Sicherheiten und Sicherheitsgefährdungen – Barometer Sicherheit in Deutschland (BaSiD)	205
<i>Bernhard Frevel / Christian Miesner</i> Das Forschungsprojekt Kooperative Sicherheitspolitik in der Stadt - KoSiPol	215

<i>Dirk Behrmann / Anke Schröder</i> Kriminalprävention in der Stadtentwicklung - ein Blick in vier Europäische Länder	221
<i>Holger Floeting</i> Sicherheit in deutschen Städten. Ergebnisse zweier Kommunalumfragen	231
<i>Sybille Oetliker / Tillmann Schulze</i> Sichere Schweizer Städte 2025	237
<i>Joachim Häfele</i> Zum Einfluss von abweichendem Verhalten auf das subjektive (Un-) Sicherheitsgefühl und personale Kriminalitätseinstellungen. Eine Mehrebenenanalyse	243
<i>Dieter Hermann</i> Bedingungen urbaner Sicherheit - Kriminalprävention in der Postmoderne	275
<i>Wilfried Blume-Beyerle / Robert Kopp</i> S.A.M.I. – ein Gemeinschaftsprojekt aller Behörden und Institutionen in München zur Verbesserung der Sicherheit und Ordnung im öffentlichen Raum	291
<i>Martin Schairer</i> Sicher leben in der Stadt – der zentrale Beitrag der kommunalen Mandatsträger	297
<i>Herbert Schubert</i> Die Sicherheitspartnerschaft im Städtebau und das Qualitätssiegel für sicheres Wohnen in Niedersachsen	303
<i>Frederick Groeger-Roth / Herbert Schubert</i> „Das kommt aus Amerika, das geht hier nicht...“ Erfahrungen mit „Communities That Care – CTC“ in Niedersachsen.	329
<i>Christiane Sadeler</i> Trotz alledem: die Geschichte der Kriminalprävention in Kanada am Beispiel einer Gemeinde	345
<i>Marie-Luis Wallraven-Lindl</i> Städtebauliche Kriminalprävention	347
<i>Detlev Schürmann</i> Sicherheitsaudit zur Städtebaulichen Kriminalprävention	359

<i>Melanie Blinzler</i> Nachhaltigkeit und Kommunale Prävention	373
<i>Bernd Fuchs / Reiner Greulich</i> Netzwerk Rhein-Neckar / Heidelberg - Chancen genutzt und auf Dauer angelegt	383
<i>Rainer Cohrs</i> Sicher in Bus und Bahn - Präventionsarbeit bei der Münchner Verkehrsgesellschaft	395
<i>Gunnar Cronberger / Guido Jabusch</i> Schritt für Schritt – ÖPNV-Nutzung durch Menschen mit geistiger Behinderung	399
<i>Gerd Neubeck</i> Ganzheitliche Sicherheitskonzepte setzen einen Schwerpunkt auf Prävention	405
<i>Wolfgang Gores / Julia Muth</i> Zivilcourage Ja! - Aber wie?	407
<i>Christian Weicht</i> Räumliche Kriminalprävention – Jugend im öffentlichen Raum	411
<i>Thomas Kutschaty</i> Konzepte und Maßnahmen einer umfeldbezogenen Jugendkriminalprävention in Nordrhein-Westfalen	417
<i>Andreas Mayer</i> Präventionsangebote für ältere Menschen im Zeichen gesellschaftlichen Wandels	433
<i>Holger Bölkow / Celina Sonka</i> Phänomenübergreifende Prävention politisch motivierter Gewaltkriminalität	445
<i>Helmut Fünfsinn / Helmut Seitz</i> Elektronische Aufenthaltsüberwachung	449
<i>Silke Eilzer / Heinz-Peter Mair</i> Elektronische Aufenthaltsüberwachung in Europa	457
III Autoren	465